Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für Unternehmensberatung

November 2025

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

http://www.ubit.at

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in (Unternehmensberater:in) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmer:in verwendet - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden vom/von der Auftragnehmer:in ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den/die Auftragnehmer:in selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.

2.3 Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der/die Auftragnehmer:in zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der/die Auftragnehmer:in anbietet.

3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber:in wird den/die Auftragnehmer:in auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass dem/der Auftragnehmer:in auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm/ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Beraters:in bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmer:innenvertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers:in von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen des/der Auftragnehmers:in zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, über seine/ihre Arbeit, die seiner/ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der/die Auftraggeber:in in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art und Umfang des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 Der/die Auftragnehmer:in ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er/sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom/von der Auftragnehmer:in und seinen/ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim/bei der Auftragnehmer:in. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des/der Auftragnehmers:in zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des/der Auftragnehmers:in – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt den/die Auftragnehmer:in zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1 Der/die Auftragnehmer:in ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an seiner/ihrer Leistung zu beheben. Er/sie wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der/die Auftragnehmer:in haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom/von der Auftragnehmer:in beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des/der Auftragnehmers:in zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der/die Auftragnehmer:in das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der/die Auftragnehmer:in diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der/die Auftragnehmer:in verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich der/die Auftragnehmer:in, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der/die Auftragnehmer:in ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen er/sie sich bedient, entbunden. Er/sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, ihm/ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet dem/der Auftragnehmer:in Gewähr, dass hiefür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der/die Auftragnehmer:in ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und dem/der Auftragnehmer:in. Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer:in fällig.

10.2 Der/die Auftragnehmer:in wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des/der Auftragnehmers:in vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den/die Auftragnehmer:in, so behält der/die Auftragnehmer:in den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der/die Auftragnehmer:in bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der/die Auftragnehmer:in von seiner/ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Der/die Auftragnehmer:in ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den/die Auftragnehmer:in ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und der entsprechenden Rechnungslegung.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren des/der Auftragnehmers:in weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des/der Auftragnehmers:in eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des/der Auftragnehmers:in. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des/der Auftragnehmers:in zuständig.

Ergänzung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Unternehmensberater

Des Weiteren vereinbaren wir:

Z 1. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter oder externe Auftragsverarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während des Auftragsverhältnisses und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses weder unmittelbar noch mittelbar in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen oder als externe Auftragnehmer zu beauftragen. Andernfalls verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung eines Brutto-Jahresbezuges (auf Basis der zwölf vor dem Wechsel ins Unternehmen des Auftraggebers erzielten Bruttobezüge) des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer.

Als nahestehendes Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes Unternehmen, an dem der Auftraggeber selbst, ein naher Angehöriger des Auftraggebers im Sinne des § 32 IO oder eine in dessen Geschäftsführung tätige Person unmittelbar oder mittelbar - in welcher Höhe auch immer - beteiligt ist, sowie jedes Unternehmen, das mit dem Auftraggeber in wirtschaftlicher, organisatorischer oder personeller Verbindung steht (insbesondere durch gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Eigentümerstellung oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs 3 UGB).

Z 2. Honoraranspruch trotz Nichtausführung

Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zum Beispiel wegen Rücktritts oder Kündigung), so steht dem Auftragnehmer das vereinbarte Entgelt (Honorar) dennoch zu, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegt, daran gehindert worden ist. Ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz. Der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und der Arbeitskraft seiner Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Die Anrechnung ersparter Aufwendungen erfolgt nicht.

Diese Regelung ersetzt Pkt 10.4 der WKO-AGB für Unternehmensberatung (Stand November 2025).

Z 3. Beendigungsfrist Dauerauftrag

Ein Dauerauftrag liegt vor, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Erbringung wiederholter, gleichartiger oder zusammenhängender Leistungen über einen unbestimmten oder befristeten Zeitraum beauftragt, gleich ob das Honorar je Einzelleistung oder pauschal vereinbart ist.

Ein Dauerauftrag kann, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart und kein wichtiger Grund gegeben ist, nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten

(„Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden. Die Erklärung der Beendigung hat schriftlich zu erfolgen.

Z 4. Haftungsobergrenze

Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit der Versicherungssumme der jeweils bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt. Soweit eine Berufshaftpflichtversicherung im Einzelfall nicht besteht, gekündigt ist, der Versicherer die Deckung ablehnt oder das konkrete Schadensereignis nicht versichert ist, ist die Haftung der Höhe nach mit der gesetzlichen Mindestversicherungssumme der für den Auftragnehmer geltenden Berufsrechtsvorschrift begrenzt (für Unternehmensberater subsidiär die jeweils branchenüblich empfohlene Mindestversicherungssumme.

Die Beschränkung gilt für den einzelnen Schadensfall und insgesamt einmal für alle Geschädigten. Eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie für Begleit-, Folge- oder Nebenschäden ist außer im Fall vorsätzlicher Schädigung ausgeschlossen.

Z 5. Honorar drei Monate bei Beendigungsfristverletzung

Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß der vorstehenden Regelung sowie bei Vertragsauflösung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund, der auf Seiten des Auftraggebers liegt, behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für die Dauer von drei Monaten.

Z 6. Kein Anspruch auf Arbeitspapiere

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Arbeitspapiere im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Kalkulationen, Methodenpapiere, interne Dokumentationen, Leistungsbeschreibungs-Vorbereitungen, vom Auftragnehmer erstellte Berichte zu eigenen Zwecken sowie Datenbestände, die der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung zu seiner eigenen Dokumentation angelegt hat.

Z 7. Vorschüsse

Der Auftragnehmer ist berechtigt, entsprechende Vorschüsse zu verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig zu machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen sowie allfälliger Vorschüsse verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

Z 8. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Z 9. Berufliche Äußerungen nur schriftlich verbindlich

Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger

Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen"), sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen, die in elektronischen Dateiformaten via Fax, E-Mail oder ähnlicher elektronischer Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig) übermittelt werden, gelten als schriftlich. Dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen.

Z 10. Termine und Honorarschätzungen unverbindlich

Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt. Sie sind jedoch stets unverbindlich.

Z 11. Haftung gegenüber Dritten

Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt, hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

Z 12. Rechnungseinspruch und Anerkenntnis

Gegen Rechnungen des Auftragnehmers kann innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher des Auftraggebers gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

Z 13. Datenschutz und elektronische Kommunikation

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation (insbesondere via E-Mail) mit dem Auftraggeber in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die ausschließlich durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden, unbeschadet der vom Auftragnehmer nach Art 32 DSGVO gebotenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Z 14. Einsatz KI-gestützter Systeme

Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner Leistungen fallweise KI-gestützte Systeme als technisches Hilfsmittel ein. Die Verantwortung für die Leistungserbringung und für jede berufliche Äußerung verbleibt ungeteilt beim Auftragnehmer; Arbeitsergebnisse werden vor Ausfolgung an den Auftraggeber inhaltlich geprüft. Eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art 22 DSGVO findet nicht statt. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer die ihm überlassenen Daten auch in solchen Systemen verarbeitet. Der Auftragnehmer setzt ausschließlich Systeme ein, bei denen die Vertraulichkeit durch Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art 28 DSGVO und technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art 32 DSGVO sichergestellt und eine Verwendung der Daten zum Training der Modelle des Anbieters ausgeschlossen ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Punkt 9. bleibt unberührt; der Auftragnehmer überbindet die Verschwiegenheitsverpflichtung auf die Anbieter der eingesetzten Systeme.